

Az.: 6 08 05 H 2 -O.2-

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Gernsdorfer Weidekämpe**

**Beschluss**

1. Für Teilgebiete der Gemeinde Wilnsdorf und der Stadt Netphen, Kreis Siegen-Wittgenstein, wird nach § 93 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die

**Zusammenlegung Gernsdorfer Weidekämpe**

angeordnet. Das Zusammenlegungsverfahren wird gemäß der §§ 91ff FlurbG durchgeführt.

Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg  
Kreis Siegen-Wittgenstein  
Gemeinde Wilnsdorf

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Gernsdorf	6	1; 2; 4 - 17; 19; 21 - 45; 47 - 54; 57 - 65; 67 - 95; 97; 99 - 118; 123; 129; 132, 134 - 136, 142 - 150, 152 - 158, 160 - 164,
Gernsdorf	7	12 - 14, 20, 21, 25, 26, 28, 29, 30, 34, 35, 37, 40 - 43, 62, 76, 79, 80, 91, 92, 95 - 102, 114, 115, 121, 122, 133 - 140, 149 - 153, 155, 157 - 160 170, 174 - 180, 182,
Gernsdorf	8	1, 5, 6, 8 - 12, 14 - 16, 18, 20 - 23, 25 - 27, 29, 33, 35 - 44, 47, 48, 53, 56, 57, 59, 62, 64, 65, 67 - 81, 83, 84, 86 - 95,
Gernsdorf	9	1, 2, 5, 10, 12, 14 - 18, 21 - 23,
Gernsdorf	10	2 - 7, 9 -24, 37, 51 - 68,
Gernsdorf	11	4, 8 - 10, 13 - 19, 22, 24, 45, 50 - 54, 56 - 76, 78 - 81,

Regierungsbezirk Arnsberg  
Kreis Siegen-Wittgenstein  
Stadt Netphen

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Irmgarteichen	5	139, 140, 228,
Irmgarteichen	6	51, 52, 54 - 56, 58, 59, 68 - 71, 73 - 76, 120, 122, 136, 137, 140 - 142
Irmgarteichen	8	19

2. Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist 113 Hektar groß.
3. Der Zusammenlegungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen** zu den üblichen Dienstzeiten aus in den Gemeindeverwaltungen:

**Stadt Netphen**  
**Rathaus**  
**Zimmer 3307**  
**Amtstraße 2 - 6**  
**57250 Netphen**

**Gemeinde Wilnsdorf**  
**Rathaus**  
**Zimmer 60**  
**Marktplatz 1**  
**57234 Wilnsdorf**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten  
Zusammenlegung Gernsdorfer Weidekämpe

mit Sitz in Gernsdorf.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg in Siegen anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes folgende zeitweilige Einschränkungen:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Zusammenlegung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- EURO für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungs-

widrigkeiten -OWiG- in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens liegen vor. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben. Die Abgrenzung des Zusammenlegungsgebietes entspricht dem Zweck des Zusammenlegungsverfahrens.

Ziel des Verfahrens ist es, ökologisch wertvolle Flächen für eine dauerhafte Sicherung in das Eigentum der Nordrhein-Westfalen-Stiftung mittels Bodenordnung zu überführen. Das Verfahren soll zugleich dem Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer dienen.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein hat gemäß § 93 Abs. 1 FlurbG die Durchführung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens beantragt.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Gemeinde Wilnsdorf und die Stadt Netphen sind gemäß § 93 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Einleitungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9- Senat - Flurbereinigungsgericht -, Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

LS

Im Auftrag

Gez. Zerhau